

## Stefens, Martina

---

**Von:** Schleich, Michael (MHKBD) <Michael.Schleich@mhkbd.nrw.de>  
**Gesendet:** Montag, 22. April 2024 14:16  
**An:** Stefens, Martina  
**Cc:** Bezirksregierung Duesseldorf  
**Betreff:** AW: Fehlende Anleiterbarkeit durch Straßenbaumbewuchs

==== [EXTERNE E-MAIL] Klicken Sie nicht auf Links! Öffnen Sie Anhänge nur, wenn Sie den Absender kennen und sicher ist, dass die E-Mail wirklich von dort stammt. ====

Sehr geehrte Frau Stefens,

der Beitrag „Baum versus Rettungsweg“ von Herrn Hilsberg in der Baumzeitung 06/2023 gibt nicht die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen wieder. Eine ähnliche Anfrage einer anderen unteren Bauaufsichtsbehörde vom Oktober 2023 wurde zum Anlass genommen, die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen mit dem für das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zuständigen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) zu erörtern. Die Frage wurde mit einem Einzelerlass im Einvernehmen mit dem MUNV wie folgt beantwortet:

Nach § 33 Abs. 2 BauO NRW 2018 kann der zweite Rettungsweg eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle einer nicht zu ebener Erde liegenden Nutzungseinheit (z. B. Wohnungen ab dem 1. OG) sein. Der erste Rettungsweg ist regelmäßig der notwendige Treppenraum; ist dieser verraucht und/oder steht im Brand, so muss ein weiterer Rettungsweg zur Verfügung stehen. Konkret bedeutet dies im Regelfall, dass sich die Feuerwehr im Brandfall auf der Fahrbahn der öffentlichen Straße unter Inanspruchnahme ihrer straßenverkehrsrechtlichen Sonderrechte vor dem Grundstück mit einem Hubrettungsfahrzeug aufstellt und die Drehleiter mit dem Rettungskorb in Richtung eines Fensters der jeweiligen Wohnung des Gebäudes ausfährt.

Wird dieser zweite Rettungsweg durch einen im öffentlichen Straßenraum stehenden Baum behindert, so ist grundsätzlich zwischen der Frage der Genehmigung zur Errichtung eines Gebäudes und der Frage des Rückschnitts zur Sicherstellung des genehmigten zweiten Rettungsweges eines Bestandsgebäudes zu unterscheiden.

Bei der Errichtung eines Gebäudes ist der öffentliche Straßenraum grundsätzlich so hinzunehmen wie er sich tatsächlich darstellt. Es gibt kein Recht vom Straßenbaulastträger eine bestimmte Straße, mit einer bestimmten Ausstattung oder in einem bestimmten Unterhaltungszustand zu fordern. Gemäß § 32 Abs. 3 StrWG NRW haben die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Es ergibt sich daraus bei der Ersterrichtung eines Gebäudes auch keine unzumutbare Beeinträchtigung des Bauherren, weil es ihm zu diesem Zeitpunkt durch entsprechende Planung regelmäßig noch möglich ist einen zweiten baulichen Rettungsweg herzustellen, wenn der zweite Rettungsweg wegen Straßenbäumen nicht über Rettungsgeräte der Feuerwehr geführt werden kann.

§ 32 Abs. 3 StrWG NRW gilt grundsätzlich auch gegenüber dem Inhaber eines bereits genehmigten Bestandsgebäudes. Aus der baurechtlichen Genehmigung erwächst kein Anspruch auf Beibehaltung des Zustands des öffentlichen Straßenbewuchses bei Genehmigungserteilung. Bei einem Bestandsgebäude endet die Pflicht zur Duldung der Einwirkungen der auf öffentlichem Straßengrund erfolgten Pflanzungen mit der Folge eines auf Beseitigung gerichteten Folgenbeseitigungsanspruchs aber in besonderen Ausnahmesituationen. Eine solche Ausnahmesituation liegt dann vor, wenn die Bepflanzung im Laufe der Zeit aufgrund natürlichen Wachses einen Umfang erreicht, der die Nutzung des betroffenen Grundstücks in einem unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt. Der Ausfall des bei der Baugenehmigung vorgesehenen zweiten Rettungsweges führt wegen der damit einhergehenden konkreten Gefahr für Leib und Leben der Nutzer in der Regel zur sofortigen Nutzungsuntersagung des Gebäudes. Die Herstellung eines zweiten baulichen Rettungsweges ist in der Praxis oftmals tatsächlich gar nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten. In solchen Fällen kann eine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstückseigentümers angenommen werden, die ihm bei einer verfassungskonformen Auslegung des § 32 Absatz 3 StrWG NRW auch das Recht einräumt, vom Träger der Straßenbaulast den Rückschnitt des Straßenbaums zu fordern (s. OVG Münster, Urteil v. 21.9.1999, 23 A 875/97).

Hinsichtlich der Kosten, die ein solcher Rückschnitt beim Träger der Straßenbaulast auslöst, gilt § 16 Abs. 2 StrWG NRW. Dem Träger der Straßenbaulast steht dann ein Anspruch auf Erstattung der Rückschnittkosten zu, die erforderlich sind um dem Eigentümer die weitere Nutzung seines Gebäudes durch Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Bauaufsichtsbehörde erhält eine Kopie dieser E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Michael Schleich

---

Dr. Michael Schleich  
Referat 615 "Baulicher Brandschutz, Sonderbauten, bauaufsichtliche Regelungen für die technische Gebäudeausrüstung"

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
Telefon: +49 (0)211 8618 5725  
E-Mail: [michael.schleich@mhkbd.nrw.de](mailto:michael.schleich@mhkbd.nrw.de)  
Internet: [www.mhkbd.nrw](http://www.mhkbd.nrw)



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten  
finden Sie unter <https://www.mhkbd.nrw/datenschutz>.

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

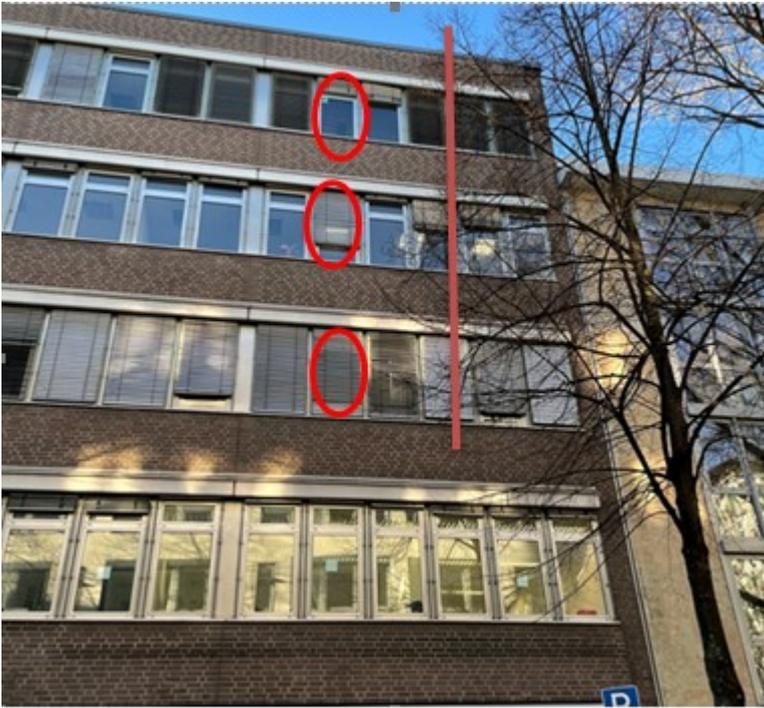


---

**Von:** Stefens, Martina <Martina.Stefens@amt61.essen.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 2. April 2024 09:15  
**An:** Schleich, Michael (MHKBD) <Michael.Schleich@mhkbd.nrw.de>  
**Betreff:** Fehlende Anleiterbarkeit durch Straßenbaumbewuchs

**WARNUNG:** Diese E-Mail kommt von einem/einer Absender/in außerhalb der Landesverwaltung NRW. Klicken Sie bitte nur dann auf Links und öffnen Sie nur dann Anhänge, wenn Ihnen die/der Absender/in bekannt ist und Sie davon ausgehen können, dass die Inhalte sicher sind.

...hier noch ein Beispielbild unserer Feuerwehr:



**Von:** Stefens, Martina

**Gesendet:** Dienstag, 2. April 2024 09:13

**An:** Schleich, Michael (MHKBD) <[Michael.Schleich@mhkbd.nrw.de](mailto:Michael.Schleich@mhkbd.nrw.de)>

**Betreff:** Fehlende Anleiterbarkeit durch Straßenbaumbewuchs

Guten Morgen Herr Dr. Schleich,

gerne möchten wir uns heute mit einem (bei uns) sehr aktuellen Thema an Sie wenden.

Gem. § 33 Abs. 1 BauO NRW müssen für Nutzungseinheiten in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Nach Absatz 2 kann der zweite Rettungsweg eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Im Rahmen einer Brandschau wurde festgestellt, dass die Fenster eines Gebäudes, die als zweiter Rettungsweg dienen auf Grund von Bewuchs von Straßenbäumen nicht mehr durch die Feuerwehr anleiterbar sind. Das zuständige Stadtamt lehnt einen korrigierenden Rückschnitt unabhängig, ob dieser Umstand für Neu-, Umbauten oder Bestandsimmobilien zutrifft mit dem Verweis auf den beigefügten Bericht des Juristen Rainer Hilsberg aus der Baumzeitung (06/2023), ab.

Kann das Ministerium diese Haltung bestätigen?

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Herzliche Grüße

Im Auftrag

**Martina Stefens, Dipl.-Ing.**

Abteilungsleiterin Bauaufsicht

Stadt Essen

Der Oberbürgermeister

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Deutschlandhaus, Lindenallee 10

45127 Essen

Telefon: +49 201 88-61500

Telefax: +49 201 **88-61005**

E-Mail: [martina.stefens@amt61.essen.de](mailto:martina.stefens@amt61.essen.de)

Internet: [www.essen.de](http://www.essen.de)

